

II. Niederschrift

betreffend den Bildstreifen

„Sodom und Gomorrha I. Teil“.

Zur Verhandlung waren erschienen

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Beuth (Filmindustrie)

Gonoll (Kunst und Literatur)

Erl. Dr. Kröhne (Volkswohlfahrt)

Teus (Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für die beschwerdeführende Firma waren erschienen Dr. jur. Walther Friedmann und Frau Hammerstein.

Die Bildstreifen Sodom und Gomorrha 1. und 2. Teil wurden vorgeführt.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen „Sodom und Gomorrha 1. Teil“ wird zur öffentlichen Verführung in Deutschen Läden jedoch nicht vor jugendlichen Personen mit der Massgabe zugelassen, dass dieser Bildstreifen nur in Verbindung mit dem 2. Teil, der durch Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 5. Februar 1923 zugelassen ist, vorgeführt werden darf.

Folgende Teile sind verboten:

Im I. Akt

nach Titel 2 folgendes Bild: Die Toten auf dem Schlachtfelde richten sich auf und recken ihre Arme anklagend gen Himmel.... 3.60 m
Das leblose Schlachtfeld darf gezeigt werden.

Im Titel 3: Die Worte „Das Werden“ sind zu ändern in die Worte „Der Kampf“.

Nach Titel 12 folgendes Bild: Frauen liegen auf Klavieren.
Die Szene fängt erst an, als die Frauen sich aufrichten 3.32 m



Nach Titel 20 die Grossaufnahme der Revolutionssoldaten, die an die Sowjet-Armee erinnern,

- | | | |
|---|------|---|
| 1). Soldaten dringen ins Zimmer | 4.35 | n |
| 2). Soldaten plündern, wobei auf der Mütze des einen Soldaten der Sowjetstern deutlich sichtbar ist | 5.42 | n |
| 3). Grossaufnahme eines Soldaten, der gerade sein Gewehr anlegt | 0.90 | n |
- Die übrigen Aufnahmen dieser Szene dürfen gezeigt werden.

In II. Akt

- | | | |
|--|------|---|
| Nach Titel 28: Die Grossaufnahme Mary's vor und nach der Grossaufnahme Harry's, in welchen Hals und Brust der Mary zum Teil entblösst sind und Mary das Kleid über die Schultern zieht | 5.48 | n |
| Nach Titel 30: eine Grossaufnahme Mary's, die auf ihren Halsausschnitt blickt | 2.57 | n |
| Nach Titel 35: Die Grossaufnahme des verwundeten Bildhauers zusammen mit dem Kopf Mary's | 1.95 | n |

In III. Akt

- | | | |
|--|-------|---|
| Vor Titel 12: a) die Grossaufnahme eines sich küssenden Liebespaares im Weinkeller | 1.15 | n |
| b) die Aufnahme von vier ausgelassenen, lachenden und trinkenden Leuten | 1.00 | n |
| die Titel 17 und 18 mit den dazu gehörigen Bildfolgen: Mary als armes Kind im Hemd | 35.95 | n |

In IV. Akt

- | | | |
|---|-------|---|
| Nach Titel 8 die Grossaufnahme der lachenden Männer, nachdem der Knabe erschlagen ist | 1.45 | n |
| die Titel 9 und 10 mit den dazu gehörigen Darstellungen eines verschnachtenden Bettlers | 18.80 | n |

In V. Akt

- | | | |
|---|------|---|
| Nach Titel 1 die Darstellung, in welcher das Peitschen eines Mannes in Nahaufnahme gezeigt wird | 7.15 | n |
| | 6.80 | n |
| Titel 3 und 4: Die Darstellung, in welcher ein dicker Mann aufrührerische Reden an das Volk hält | 1.45 | n |
| | 4.50 | n |
| b) die Darstellung, in welcher Männer über eine Treppe geschleift werden | 5.50 | n |
| c) die Darstellung, in welcher Leute an den Beinen hochgezogen und verbrannt werden | 6.80 | n |
| d) ein Teil der Darstellung, in der auf einem Sockel stehende Leute gesteinigt werden (nur 1 n darf gezeigt werden) | 1.00 | n |
| Nach Titel 5: a) Grossaufnahme von lachenden alten Weibern, die sich über Rohheiten freuen | 0.65 | n |
| die Darstellung, in welcher Leute von einer hohen Treppe herabgestürzt werden | 4.10 | n |
| Titel 7 | 1.90 | n |

Gesamtlänge der Ausschnitte in I. Teil

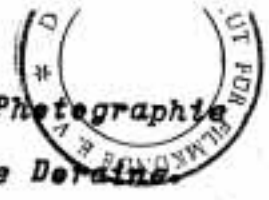
134,79 n

geändert
13.3.23
P.

Vermerk: Da der 2. Teil nur in Verbindung mit dem 1. Teil vorgeführt werden darf, fallen aus dem 2. Teil folgende Titel mit den entsprechenden Szenen fort:

Der Haupttitel wird geändert und lautet: „Sodom und Gomorrha“.

II. Teil „Die Strafe“.



Es fallen ferner die Titel: Regie: Michael Kertess. Photographie: Gustav Uotoki. Sascha-Film. In der Hauptrolle: Lucie Derain. Desgleichen fallen ferner Titel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und anschliessende Szenen, ferner Titel 13 - Gesamtlänge der Ausschnitte in II. Teil

71, 44 m

Entscheidungsgründe:

Der Film beginnt mit einem Vorspiel, das ohne eine bestimmte Handlung zu geben in gegensätzlichen Darstellungen die Gefühlsstimmung der Menschheit nach einem schweren Kriege darstellt. Die Erde ist verwüstet, in Granattrichtern liegen zu hunderten die unbesorgten Gefallenen; die Menschen sind verroht, das Morden geht weiter, obwohl der Krieg zu Ende ist. In den Bergwerken werden schonungslos neue Sprengungen angeordnet, obwohl eben durch solche Sprengungen die Belegschaft erschlagen wurde. Ungeheure Armut bettelt auf den Strassen, verrückt gewordener Reichtum lebt in einem Luxus, der keine Grenzen des Genusses mehr kennt. Ekelhafte Treue, anständige Gesinnung sind vergessene Dinge. Das junge Mädchen, das seinen Liebhaber zum Mörder des reichen Mannes anstiftet, der mit Geld Frauenliebe erzwingen will, verrät sofort den Geliebten, als er die Tat ausgeführt hat. Die Empörung des Volkes steigert sich zu Bolschewismus. Massen schießen ganze Stadtteile in Brand, empörte Massen schlachten die Menschen hin, gleichgültig ob sie schuldig oder unschuldig sind. Christus ist umsonst für die Menschheit gestorben. - Die eigentliche Handlung des Films ist folgende: Ein Börsenkönig hat vermöge seines Geldes sich ein junges Mädchen als Braut gekauft, das einen Bildhauer zum Geliebten hatte. Das junge Mädchen gibt diesem Liebhaber leichtfertig und treulos den Laufpass und seine Freunde sowie das junge Mädchen selbst trösten ihn mit der Versicherung, dass er wieder zu seinem Recht kommen würde, sobald erst das junge Mädchen die Frau des reichen Mannes geworden sei. Der Bildhauer begeht einen Selbstmordversuch gelegentlich der Verlobung des Mädchens. Zu dieser Verlobung hat der Börsenkönig ein Fest veranstaltet, das

in seiner Prunkfülle ein ungeheuerliches Ausmass hat. Der kaum erwachsene Sohn des Börsenkönigs kehrt mit seinem geistlichen Erzieher in das väterliche Haus zurück und wird, ein unverdorberner Mensch, sofort von der Braut mit Liebesanträgen umworben. Der Erzieher erkennt die Lasterhaftigkeit der Braut sowohl wie des ganzen Hauses, wehrt sich selber gegen die Liebesanträge der Braut, jagt die sinnlos lebenden Gäste auseinander und überrascht seinen Schöbling, als er einen Liebesbrief an seine zukünftige Stiefmutter schreibt. Er erzählt dem jungen Menschen als ein Gleichnis von einer ägyptischen Königin aus der Vergangenheit: Die junge und schöne Königin hat in Dünkel ihrer Herrschaft befohlen, dass das gesamte Geld des Landes ihren Palast zu schmücken habe. Ein junger Mensch übernimmt die Ausstattung dieses Schlosses, um die Goldwände herzustellen. Das Volk empört sich. Riesige Massen plündern und zerstören die Stadt, der Pöbel dringt in den Palast ein, die Königin soll ermordet werden, der junge Mensch erschlägt mit riesiger Kraft die Eindringlinge, als zur gleichen Zeit ein Nachbarstaat die Befreiung der Königin veranlasst, die Königin zum Dank ihren Befreier verleugnet und ihn ebendrin noch von einem Felsen herabstürzen lässt. Der Sohn des Börsenkönigs sieht die Nutzanwendung dieser Geschichte auf seine Person wohl ein, im Augenblick aber, als die Stimme der Braut seines Vaters ihn lockt, wirft er alle guten Grundsätze beiseite, stösst den Erzieher zurück und fliegt in die Arme der Braut seines Vaters.

Diesen 1. Teil des Films hatte die Verentscheidung verboten, da er geeignet sei, verhetzend zu wirken, also die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

Die Oberprüfstelle kam zu der Feststellung, dass allerdings durch einzelne Bildfolgen dieses Films, namentlich die gegensätzlichen Darstellungen des Verspiels, die Tendenz, dass hinter dem Übermut des Kapitalismus die Raubsucht des Proletariats lauere, möglicherweise eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung eintreten könnte; dass überdies die bis zur Verrücktheit gesteigerte Prunksucht des Kapitalismus und die geschil-



derte ungeheure Erbitterung des Proletariats nicht nur aufreizend, sondern auch verrehend wirken könne. Da die beschwerdeführende Firma auch die Verführung des zweiten bereits zugelassenen Teils beantragt und behauptet hatte, dass dieser zweite Teil ein gemeinschaftliches Ganzes mit dem ersten Teile bilde und in seiner Gesamtwirkung geeignet sei, die nachteiligen Eindrücke des ersten Teiles abzustellen, so glaubte die Oberprüfstelle diesen Antrage stattgeben zu dürfen, da die Bestätigung der aufgestellten Behauptung allerdings zu einer anderen Beurteilung des ersten Teiles führen könnte. Die Oberprüfstelle hat auch tatsächlich diese Behauptungen bestätigt gefunden. Der zweite Teil des Films ist nämlich die Erzählung eines Traums: Die Braut hat an ihrem Verlobungsfest sowohl Vater wie Sohn nacheinander zu einem Stelldichein bestellt, der Vater findet den Sohn in den Armen seiner Braut; als beide miteinander ringen, steckt die Braut dem Sohn einen Dolch zu, mit dem der Sohn den Vater ermerdet. Sohn und Braut werden zum Tode verurteilt. Die Braut bittet, dass auf ihrem letzten Gange zur Hinrichtung der geistliche Erzieher des Sohnes zugegen sein möge, der auch erscheint und den sie, alle Angst vor dem Tode vergessend, mit Liebesanträgen zu unstriken versucht. Der Geistliche erzählt jetzt der Braut die Geschichte von dem Untergange Sodom und Gomerrha's. Man sieht in grossen Bildern den Astartekult, die Liebesraserei eines entarteten Volkes, das von Loth's Weib zu immer neuer Raserei getrieben wird. Der Fremdling erscheint und beschwört seinen Gott, die Stadt zu vernichten. Als der Fremdling vor dem Astarte-Standbild verbrannt werden soll, wird er durch ein Wunder gerettet, auf die Stadt regnen Peoh und Schwefel, das fliehende Volk wird von der zusammenbrechenden Stadt erschlagen. Als das Weib und der Fremdling flüchten, und als Loth's Weib sich wider das Verbot umschaut, erstarrt sie zur Salssäule. Als die Braut aus ihrem Traum erwacht, verlässt sie das Haus des Börsenkönigs und heiratet bald darauf den von seinem Selbstmordversuch wieder genesenen Bildhauer.

Nachdem die Oberprüfstelle die in der Entscheidung aufgeführten Ausschnitte angeordnet hatte, kam sie zu der Feststellung, dass

eine Störung der öffentlichen Ordnung aus der Gesamtwirkung heraus nicht mehr zu befürchten sei, sofern beide Teile als ein gemeinschaftliches Ganzes zur Vorführung gelangen. Denn wenn nach Inhalt und Darstellung des ersten Teiles der Verdacht einer bewusst aufreizenden Spannung begründet erschien, so war aus dem Zusammenwirken beider Teile zu folgern, dass irgendeine Tendenz in dieser Gesamtwirkung weder beabsichtigt noch erreicht war. Der gebildete Mensch, der diese beiden Filme sieht, wird durch den unzulänglichen Inhalt und den Mangel einer dramatischen Idee sich verletzt fühlen. Der ungebildete Mensch wird infolge der überhäuftten Wirrung der Geschehnisse weder Inhalt noch Zusammenhang verstehen.

H. J. J. J.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 26. Februar 1923.
Filmeberprüfstelle.